

ZBB 2004, 415

BGB §§ 826, 823 Abs. 2; AktG § 400 Abs. 1 Nr. 1; WpHG a. F. § 15; BörsG a. F. § 88 Abs. 1 Nr. 1; StGB §§ 263, 264a

Bei Haftung wegen fehlerhafter Ad-hoc-Mitteilungen nach § 826 BGB Naturalrestitution, ggf. unter Anrechnung des Veräußererpreises („Infomatec“)

BGH, Urt. v. 19.07.2004 – II ZR 217/03 (OLG München), NJW 2004, 2668 = WM 2004, 1726

Leitsatz:

Liegen die Voraussetzungen einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder einer AG für eine bewusst fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilung nach § 826 BGB vor, dann kann der Kapitalanleger Naturalrestitution in Form der Erstattung des gezahlten Kaufpreises gegen Übertragung der erworbenen Aktien verlangen. Soweit die Aktien wegen zwischenzeitlicher Veräußerung nicht mehr vorhanden sind, ist der an ihre Stelle getretene Veräußerungspreis anzurechnen.